

Baudepartement des Kantons St.Gallen
Herr Regierungsrat Marc Mächler
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 24. Juni 2016

sekretariat@gsgv.ch

Gesamtüberarbeitung kantonaler Richtplan Teil 1 Siedlung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans, Teil 1 Siedlung, Stellung nehmen zu können und äussern uns wie folgt:

1. Vorbemerkung

Der kantonale Richtplan hat aufgrund der Bestimmungen von Art. 8, 8a und 15 des eidg. Raumplanungsgesetzes (SR700; abgekürzt RPG) eine weitaus grössere Bedeutung erhalten. Die Entwicklung des Kantons St.Gallen wird zentral über den Richtplan gesteuert. Insbesondere wird festgelegt, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll, und wie ihre Entwicklung regional abgestimmt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG). Mithin werden im Richtplan vermehrt und mit verbindlicherer und konkreterer Auswirkung strategische Zielsetzungen definiert. So jedenfalls äusserte sich die Regierung in Ziffer 1.3 der Botschaft zum Entwurf des VII. Nachtrag zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (22.15.01) vom 20. Januar 2015.

Diese hohe Bedeutung des behördenverbindlichen Richtplans unterstreicht die Wichtigkeit der vorliegenden Vernehmlassung. Gerade weil die Regierung weiterhin allein für den Erlass zuständig ist, hat sie bei der Wahrnehmung der damit verbundenen grossen Verantwortung für die Zukunft unseres Kantons die Haltung der von den Wirkungen des Richtplans Betroffenen in besonderem Masse zu berücksichtigen.

Dass die Vernehmlassungsvorlage von einem falschen Bevölkerungswachstum ausgeht, was nun noch nachträglich korrigiert werden muss, befremdet ausserordentlich. Die unlängst publizierten Zahlen stimmen nämlich ziemlich genau mit denjenigen überein, welche die Wirtschaftsvertreter bereits im Zusammenhang mit der Diskussion um die Kompetenzregelung betreffend Erlass des

Richtplans genannt haben. Wir erwarten, dass die Korrekturen umgehend vorgenommen und einer erneuten Vernehmlassung unterstellt werden.

2. Grundsätzliches

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum zweiten Entwurf des Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben wir darauf hingewiesen, dass die Volkswirtschaft und damit die Position des Kantons St.Gallen im interkantonalen Vergleich gestärkt werden muss. Ein liberales, die Eigenverantwortung von Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsunternehmen stärkendes Planungs- und Baugesetz trage wesentlich dazu bei, den Wirtschaftsstandort St.Gallen im interkantonalen und internationalen Umfeld zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Das sei gerade in der gegenwärtigen Situation von besonderer Bedeutung, in der die für den Kanton St.Gallen so wichtigen Exportunternehmen und deren Zulieferbetriebe durch den Euro-Wechselkurs so stark gefordert seien. Diese Haltung muss auch die Raumentwicklungsstrategie und deren Umsetzung im Richtplan im Kanton St.Gallen prägen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft muss ein zentrales Anliegen des Richtplans sein. Das bedeutet u.a., dass die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Leitplanken so grosszügig wie möglich und nur so eng wie im Hinblick auf die Genehmigung des Richtplans durch den Bund gerade noch nötig, auszulegen sind.

Selbst für Wirtschaftsverbände, die den Umgang mit Vernehmlassungen gewohnt sind, handelt es sich bei den Richtplanunterlagen um schwer verdauliche Kost. Das umfangreiche Gesamtpaket, das den Mitwirkenden zur Verfügung gestellt wird, sprengt den gewohnten Rahmen massiv. Der im Wesentlichen technische, um nicht zu sagen technokratische Ansatz, der zur Bestimmung von Siedlungsgebiet und Bauzonen angewendet wird, schreckt ab. Für Laien sind diese ganzen Zahlenspielerien schlicht nicht mehr zu durchschauen. Ob, wie schon bei anderer Gelegenheit immer wieder gefordert, der Spielraum, den das Bundesrecht den Kantonen noch gewährt, voll ausgeschöpft wird, kann nicht zuverlässig beurteilt werden. Es besteht aber, wie sich am Beispiel der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zeigt, der Verdacht, dass dies nicht der Fall ist.

Der Richtplan hat offensichtlich nicht mehr (bloss) die ihm früher zukommende Koordinationsaufgabe. Vielmehr regelt er z.B. im Detail und für jede Gemeinde einzeln, welche Grundstücke innerhalb des Siedlungsgebiets liegen und welches Wachstum zugestanden wird. Damit wird der Richtplan von der Wirkung her zum gesamtkantonalen Zonenplan. Über die Genehmigungspflicht der Zonenpläne hat es die kantonale Verwaltung völlig in der Hand, was der Bauzone zugeteilt werden kann und was nicht, und welches Wachstum zugelassen wird. Wegen der in der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) angelegten Kompetenzdelegation an das Amt für Raumentwicklung (AREG) und Geoinformation ist nicht einmal mehr der vom Volk gewählte Departementsvorsteher eingebunden.

Angesichts der hohen Verwaltungslastigkeit der Entwürfe stellt sich unweigerlich die Frage, ob und wenn ja wo noch Platz und Gelegenheit ist, politische Verantwortung auf Stufe Gemeinde, Region und Kanton aktiv wahrnehmen zu können. Können vom Volk gewählte Behörden noch aktiv gestalten, Prioritäten setzen oder Schwergewichte bilden? Wir befürchten ernsthaft, dass die Frage im

Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf mit „Nein“ beantwortet werden muss. Das lehnen wir mit Nachdruck ab.

Wir beantragen,

- *den Spielraum des Bundesrechts maximal zu nutzen;*
- *den Regionen und Gemeinden maximale Autonomie zuzugestehen;*
- *im Rahmen der definitiven Fassung des Richtplans deutlich, transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen, welches die minimalen Vorgaben des Bundes aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung sind und welche Spielräume sich daraus für den Kanton als Ganzes im Rahmen des kantonalen Richtplans ergeben. Weiter ist aufzuzeigen, wie dieser Spielraum gezielt und umfassend genutzt wird, und welche Handlungsmöglichkeiten den Gemeinden für sich und zusammen mit den anderen Gemeinden einer Region bei der Umsetzung im Rahmen der Ortsplanung verbleiben.*

3. Zu den einzelnen Themen im Entwurf zum Richtplan, Teil 1 Siedlung, von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft und damit für die Arbeitsplätze und den Wohlstand des Kantons St.Gallen

3.1 Monitoring und Controlling

Bemerkenswert ist eine Aussage von Ueli Strauss, Leiter AREG, anlässlich der Informationsveranstaltung in der Fachhochschule St.Gallen. Nach seinen Aussagen steht bzgl. Kulturlandverbrauch an erster Stelle nicht etwa die Siedlungsentwicklung. Nein, an der Spitze rangieren die Infrastruktur- und Energieanlagen. Es folgt die Landwirtschaft. Erst im dritten Rang liegt die Erweiterung des Siedlungsgebiets. Das beweist, dass die Siedlungsentwicklung zwar ein wichtiges, aber bei weitem nicht das einzige Thema ist, wenn es um den Kulturlandverlust geht. Das Wachstum im Kanton darf daher nicht mehr als gesetzlich unumgänglich gebremst werden. Entsprechend muss bei einem stärkeren Wachstum der Bevölkerung als im Entwurf angenommen rasch reagiert werden können. Die 5-Prozent-Hürde darf in diesem Sinn nicht starr gehandhabt werden. Vielmehr muss bei einem sich abzeichnenden höheren Wachstum rasch und vorausschauend gehandelt werden.

Demgegenüber erfordern der Grundsatz der Planbeständigkeit und das Interesse von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an Rechtssicherheit bzgl. der baulichen Nutzungsmöglichkeiten des Baulandes, dass bei einer tieferen tatsächlichen Entwicklung nicht sofort (über)reagiert wird. Vielmehr ist in der Regel wenigstens eine rollende Achtjahresperiode abzuwarten.

Wir beantragen,

- *bereits bei einer um 3% stärkeren Zunahme der Bevölkerung als angenommen die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen;*
- *bei einer Unterschreitung der tatsächlichen Entwicklung gegenüber der angestrebten Entwicklung hingegen erst einzugreifen, wenn die Unterschreitung über einen Zeitraum von acht Jahren im Umfang bei wenigstens 5% liegt;*

- *nebst den Gemeinden auch die Wirtschaft bei der Festlegung des Handlungsbedarfs einzubeziehen.*

3.2 S 2.1 Siedlungsgebiet

Richtig aufgeführt wird im Beschlussesentwurf, dass die *strategischen Arbeitsplatzstandorte* ohne weitere Detailkriterien zum Siedlungsgebiet gehören. Jede andere Lösung wäre realitätsfremd und wirtschaftsfeindlich. Wir begrüssen diese Klarstellung.

Kaum nachvollziehbar ist das undifferenzierte Abstellen auf eine sog. „Mediandichte“ bei der Berechnung der Kapazitäten der unbebauten Bauzone der einzelnen Gemeinden. Die Umsetzung der Bundesvorgaben muss differenzierter und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten erfolgen. Den sich in einer Region zusammenfindenden Gemeinden muss erlaubt sein, mit Blick auf das Einzonungspotential Schwergewichte zu setzen.

Die im Entwurf angenommenen und nicht näher begründeten Mediandichten liegen zudem angesichts des nicht wegzudiskutierenden Flächenbedarfs der Bevölkerung zu tief. Weil Vergleichszahlen anderer Kantone fehlen, ist es nicht möglich, einen konkreten Antrag auf höhere Zahlen zu stellen. Jedenfalls ist in diesem Punkt aber nach oben nachzubessern.

Nicht wirklich beeinflusst werden kann das Innenverdichtungspotential auf den bereits überbauten Grundstücken. Es hängt massgeblich von der (dynamischen) Nachfrage ab. Dafür pauschal und überall den Gemeinden einen Zuwachs der Bevölkerung von 3% im bereits überbauten Gebiet aufs Auge zu drücken, ist nicht sachgerecht.

Klar zu knapp bemessen ist die Grenze von 2'500 m² für die Erweiterung bestehender Betriebe mittels (blosser) Fortschreibung des Richtplans. Die Dynamik der Wirtschaft lässt sich schwer vorhersagen. Sie darf nicht künstlich gebremst werden. Nötige Anpassungen an aktuelle Entwicklungen können und dürfen deshalb nicht von der jährlichen Überarbeitung des Richtplans und der Genehmigung des Bundes abhängig gemacht werden. Eine solche Einschränkung schwächt den Wirtschaftsstandort St.Gallen unnötig. Es ist nicht einzusehen, warum hier überhaupt eine quantitative Bremse vorgesehen wird. Jede Betriebserweiterung muss unabhängig von der im Einzelfall notwendigen Flächenerweiterung mittels blosser Fortschreibung möglich gemacht werden. Würde ein Unternehmen ab einer bestimmten Grösse in den jährlichen Richtplanprozess gezwungen, würde zu viel Aufwand betrieben und zu viel Zeit verloren gehen.

Wir beantragen,

- *die Modellvorgaben grosszügig an die geänderte Prognose der Bevölkerungsentwicklung und dabei auch die Mediandichten in den drei Raumtypen nach oben anzupassen;*
- *nicht stur auf das Kriterium der Mediandichte abzustellen, sondern den Regionen und deren Gemeinden Spielraum zu lassen;*
- *auf die Vorgabe der zusätzlichen Kapazität in der bebauten Bauzone von 3% zu verzichten;*
- *die Erweiterung bestehender Betriebe generell mittels Fortschreibung des Richtplans zu ermöglichen;*
- *den so angepassten Richtplan nochmals der Vernehmlassung zu unterstellen.*

3.3 S 2.2 Bauzonendimensionierung (Wohn- und Mischzonen)

Die Frage, welche Gemeinde bzw. welche Region über zu grosse Bauzonen verfügt, ist aufgrund der wesentlich stärkeren Zunahme der Bevölkerung gemäss neuer Prognose des Bundes neu zu beurteilen. In diesem Zusammenhang dürfte es richtig sein, die Grenze bei einem Kapazitätsindex von deutlich unter -6% anzusetzen. Zudem ist die Mindestfläche von 0.5 auf 1 ha heraufzusetzen. Die Gemeinden müssen gemäss Entwurf dem AREG innert eines Jahres nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund ein Arbeitsprogramm betreffend Auszonungen vorlegen. Dabei sollen die Auszonungsflächen definiert, deren Sicherung aufgezeigt und der Auszonungsprozess dargestellt werden. Demgegenüber verlangt das PBG bloss eine Anpassung der Ortsplanung innert längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten des PBG, also voraussichtlich bis Ende 2026. Diese Diskrepanz macht keinen Sinn. Den betroffenen Gemeinden soll offenstehen, die Ortsplanung einschliesslich Auszonungen integral zu überarbeiten. Dass sie damit nicht zehn Jahre zuwarten, ist anzunehmen.

Wir beantragen, die Grundlagen für die Bemessung der Bauzonen an die geänderten Gegebenheiten des Bevölkerungswachstums anzupassen. Den Gemeinden, für die auch nach dieser Anpassung noch Auszonungen unumgänglich sind, wobei die Bauzonen um wenigstens 1 ha (statt 0.5 ha) gross sein müssen, ist zu erlauben, den Auszonungsprozess in die wegen des PBG ohnehin nötigen Überarbeitung der Ortsplanung zu integrieren.

3.4 S. 2.3 Siedlungsentwicklung nach innen

Das gesamte Koordinationsblatt ist darauf hin anzupassen, dass mittlerweile das PBG vom Kantonsrat erlassen ist und demnächst feststeht, ob das Referendum dagegen ergriffen wird. Auf die Problematik des dynamischen, nachfrageorientierten Innenverdichtungspotentials bei bereits überbauten Grundstücken wurde bereits hingewiesen (Koordinationsblatt S 2.1, Siedlungsgebiet). Entsprechend ist nicht zu verantworten, die Genehmigung einer Ortsplanungsrevision durch das AREG von einer angemessenen Innenentwicklung bereits bebauter Grundstücke abhängig zu machen. Ob und wie die Innenentwicklung tatsächlich gefördert wird und dann stattfinden kann, wird sich weisen. Es gilt, entsprechende Erfahrungen zu sammeln. So greift z.B. das mit dem PBG eingeführte gesetzliche Kaufsrecht der Gemeinden bei bereits bebauten Flächen nicht. Daher dürfen (sicher) bei der erstmaligen Überarbeitung der Ortsplanung nicht, wie im Text auf Seite 23/92 verlangt, „Nachweise“ einer angemessenen Siedlungsentwicklung nach innen eingefordert werden. Wenn der Entwurf einer aktiven Bodenpolitik das Wort redet, kann damit nicht sein, dass die Gemeinden als (wesentliche) Baulandhändler auftreten. Dieses Feld ist primär unverändert den Akteuren der Privatwirtschaft zu überlassen. Es kann nur in Ausnahmefällen und wo der Markt versagt Aufgabe der Gemeinden sein, selber als Käuferin und Verkäuferin von Bauland aufzutreten.

Wir beantragen, von den Gemeinden bei der erstmaligen Überarbeitung der Ortsplanung nach der Genehmigung des Richtplans durch den Bund keinen Nachweis einer angemessenen Siedlungsentwicklung nach innen zu verlangen. Vielmehr muss genügen, wenn sie für sich oder im Rahmen der sich dafür findenden Region aufzeigen, in welchen Gebieten sie mit welchen Massnahmen eine Innenverdichtung anstrebt.

3.5 S 2.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Das bundesrechtliche Gebot der Abstimmung von Siedlung und Verkehr (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG) wird im Richtplan Siedlung im Koordinationsblatt S 2.4 knapp, aber mit sehr hoher Tragweite abgehandelt. Es beschränkt sich auf die Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (öV) bei Einzonungen.

Angesichts der rasant steigenden (Betriebs-)Kosten des öV ist unschwer absehbar, dass die Anforderungen an die öV-Erschliessung zu einem wesentlichen, wenn nicht entscheidenden negativen Faktor für künftige Entwicklungen von Bauzonen und damit vorangehend auch des Siedlungsgebiets werden. Das muss im Sinn gleich langer Spiesse mit den angrenzenden Kantonen und dem benachbarten Ausland unbedingt vermieden werden. Weder das Koordinationsblatt noch die sehr umfangreichen Grundlagen und Erläuterungen enthalten irgendwelche Vergleichszahlen. Wir wehren uns daher mit Nachdruck gegen die offenbar verwaltungsintern selbst gegebene Vorgabe, sich bei den Erschliessungsgütern (öV-Güteklassen) stur an die Definition des Bundesamtes für Raumentwicklung zu halten. Die rechtlich verbindliche Vorgabe des Bundes beschränkt sich gemäss der Formulierung in Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG auf die „Angemessenheit“ der Erschliessung mit dem öV. Was angemessen ist und was nicht, ist in den sehr unterschiedlichen Regionen des Kantons St.Gallen auch differenziert zu beurteilen.

In Bezug auf die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen soll ein Halbstundentakt vorgegeben werden. Das ist viel zu undifferenziert und nicht haltbar. Im Sinn einer minimalen Erschliessungsqualität und in Anbetracht der hohen Kostenfolgen der öV-Erschliessung muss ein Stundentakt genügen. Parallelangebote von schienen- und strassengebundenem öV dürfen nicht gefordert werden.

Bei den Ansprüchen an die öV-Erschliessung von Arbeitszonen schießt der vorgeschlagene Richtplanbeschluss massiv übers Ziel hinaus. Das lehnen wir strikt ab. Insbesondere lehnen wir die hohen Anforderungen – Güteklasse D / Halbstundentakt – für die strategischen Arbeitsplatzstandorte ab. Als pauschale Vorgabe sind solche hohen Anforderungen untauglich und nicht sachgerecht. Sie würden wegen der hohen Kosten einer dann doch nicht genutzten Verkehrsinfrastruktur und wegen der Mitfinanzierungspflicht der Unternehmen nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr zu erheblichen Nachteilen im interkantonalen und – für zahlreiche Wirtschaftsregionen unseres Kantons besonders wichtigen – internationalen Wettbewerbsumfeld führen. Insbesondere die produzierenden Unternehmen stehen schon so vor gewaltigen Herausforderungen. Weitere Kostenüberwälzungen und zusätzliche Voraussetzungen an die öV-Anbindung bei Ansiedlungen oder bei Betriebserweiterungen würden die Wettbewerbsfähigkeit vollends schwächen.

Unklar ist, welche Güteklasse der öV-Anbindung bei den lokalen Arbeitsstandorten gefordert wird. Die blosse Wiederholung des im RPG verwendeten Begriffs der „Angemessenheit“ hilft nicht weiter. Auch in den Erläuterungen steht nichts dazu. Der Passus ist deshalb zu streichen. Was die Ausnahmen angeht, so ist positiv zu formulieren: Lokale Unternehmen sollen unabhängig von der Zahl der Arbeitsplätze auch bei Neueinzonungen von der Vorgabe der Erschliessung mit dem öV wenigstens befreit sein. In der Regel wird es sich ja ohnehin um Betriebe handeln, die bereits vor Ort tätig sind. Ausserhalb der urbanen Verdichtungsräume besteht kein Anlass für hohe und kostentreibende Hürden einer öV-Erschliessung. Das steht sehr wohl auch in Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG spricht nur davon, dass Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und (nur) „schwergewichtig“ an Orten geplant werden sollen, die mit dem

öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Das ergibt einen zu nutzenden Spielraum bei der Umsetzung im Kanton und in den Gemeinden.

Wir beantragen, auf die grundsätzliche und in allen Raumtypen gleichermassen geltende Vorgabe der Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öV zu verzichten. Bei strategischen Arbeitszonen soll in urbanen Gebieten höchstens ein Halbstundentakt, in den anderen Raumtypen maximal ein Stundentakt vorgegeben werden können. Dabei muss aber immer auch dem Einzelfall Rechnung getragen werden.

3.6 S 2.5 Arbeitszonenbewirtschaftung

Die zur Arbeitszonenbewirtschaftung vorgesehenen Massnahmen werden im Grundsatz begrüsst. Entscheidend ist, dass ein Unternehmen bei Bedarf rasch und unkompliziert investieren und bauen kann. Entsprechend kommt der Verfügbarmachung entscheidende Bedeutung zu. Aus Wirtschaftssicht wird genau zu beobachten und gegebenenfalls zu intervenieren sein, wenn die wichtige Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb einer Region und zwischen dem Kanton und den Regionen hinsichtlich der Arbeitszonen nicht reibungslos funktioniert. Erst der Vollzug wird zeigen, ob die gut gemeinten Massnahmen auch greifen.

3.7 S 2.6 Strategische Arbeitsplatzstandorte

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt kann die auf den ersten Blick gute Idee von strategischen Arbeitsplatzstandorten schnell zur Makulatur werden, wenn die Verfügbarmachung zu lange dauert. Das betrifft nicht bloss entsprechende Vereinbarungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Vielmehr sind auch die notwendigen Ortsplanungsprozesse nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund rasch soweit voranzutreiben, dass im Bedarfsfall bei den Standorten von kantonalen Bedeutung nur noch auf Knopfdruck die Anpassung des Zonenplans genehmigt und die nötige Erschliessung wo nötig an die Bedürfnisse angepasst und physisch erstellt werden muss. Langwierige Einzonungsverfahren mit Referendumsmöglichkeiten sind vor der konkreten Ansiedlung abzuschliessen. Sondernutzungspläne dürfen nicht standardmässig gefordert werden. Bei den Standorten von regionaler Bedeutung ist eine reibungslose Aufnahme ins Siedlungsgebiet wichtig.

Unrealistisch und nicht sachgerecht sind die vorgeschlagenen hohen Hürden an die Architektur und an die Freiraumgestaltung. Es besteht keinerlei Veranlassung, und vor dem Hintergrund des PBG auch keinerlei gesetzliche Handhabe, solche Hürden bei Arbeitsplatzstandorten zu errichten. Schlicht nicht finanzierbar ist, wenn Unternehmen gezwungen werden sollen, Parkplätze nur noch in teuren Tiefgaragen zu realisieren und die notwendigen baulichen Erweiterungen über Aufstockungen bewältigen zu müssen. Solche unverständlichen Hürden würden die Konkurrenzfähigkeit unserer Unternehmen erheblich schwächen. Das ist nicht akzeptabel.

Nicht sachgerecht ist weiter, für Einzonungen bereits ein fertiges Projekt zu fordern. Das ist weltfremd und unnötig. Der Grundeigentümer oder Investor würde in die Entwicklung eines konkreten Projekts hohe Beträge investieren müssen, bevor überhaupt feststeht, ob eine Einzonung stattfinden kann. In der vorliegenden Form ebenfalls nicht sachgerecht ist es, vom Investor einen strikten „Nachweis“ der volkswirtschaftlichen Bedeutung seines Unternehmens zu verlangen. In diesem Kriterium steckt ein möglicher Killer für Neuansiedlungen im Kanton St.Gallen. Es ist nicht davon auszugehen, dass

andere Kantone dieselben strengen Anforderungen an den Nachweis der volkswirtschaftlichen Bedeutung stellen. Besonders problematisch erscheint, dass Verwaltungsstellen des Kantons im Rahmen des Verfahrens betreffend Genehmigung der Einzonung der Arbeitszonenfläche beurteilen, ob die volkswirtschaftliche Bedeutung gegeben ist oder nicht. Es handelt sich auch hier um einen im Ergebnis nicht anfechtbaren Entscheid. Der Umstand, dass ein Unternehmen heute einen Standortentscheid nicht leichtfertig trifft und bei einem positiven Entscheid erhebliche Investitionen tätigt, muss in Verbindung mit dem minimalen Flächenbedarf für den Nachweis der volkswirtschaftlichen Bedeutung genügen.

Wir beantragen, bei strategischen Arbeitsplatzstandorten auf den ohnehin nicht zu erbringenden Nachweis der volkswirtschaftlichen Bedeutung eines ansiedlungswilligen Unternehmens und auf fertige Projekte zu verzichten. Eine ausgereifte Projektidee muss genügen. Sodann ist, wie bereits gefordert, von den hohen Anforderungen an die Erschliessung mit dem öV Abstand zu nehmen. Schliesslich ist auch auf Bedingungen hinsichtlich Architektur und Freiraumgestaltung und auf kostenintensive Auflagen wie unterirdische Parkierung oder Verpflichtung zur Aufstockung zu verzichten.

3.8 S 2.7 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

Das Koordinationsblatt zu den Wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten besteht bereits. Es soll im Rahmen der Gesamtüberarbeitung im Grundsatz unwesentlich und bzgl. der Standorte an die realen Gegebenheiten angepasst werden. Weitere Bemerkungen erübrigen sich daher.

3.9 S 2.13 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

Wir lehnen es ab, dass rein vorsorglich im Sinn eines Auffangtatbestands ein allgemeines Koordinationsblatt für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen erlassen wird. Es ist ersatzlos zu streichen. Der bisherige Weg, diese Vorhaben mit sehr unterschiedlichen Auswirkungen separat zu regeln, hat sich bewährt.

Wir beantragen, auf das Koordinationsblatt S 2.13 zu verzichten.

3.10 S. 2.14 Publikumsintensive Einrichtungen

Dieses Koordinationsblatt muss an die Vorgaben des PBG angepasst werden. Da eine weitere Vernehmlassung ohnehin unumgänglich ist, kann dies zeitgleich unterbreitet werden.

Wir beantragen, das Koordinationsblatt S 2.14 grundlegend vor dem Hintergrund des PBG zu überarbeiten.

4. Schlussbemerkungen

Abschliessend ist nochmals zu betonen, dass im Interesse des interkantonalen und internationalen Standortwettbewerbs nicht über die bundesrechtlichen Minimalvorgaben hinausgegangen werden darf. Entsprechend sind vorab die Anforderungen an die öV-Erschliessung deutlich zu lockern. Sodann fordern wir, dass die Modellvorgaben bei der Definition des Siedlungs- und des Baugebiets und das Siedlungsgebiet selbst grosszügig an die geänderte Prognose der Bevölkerungsentwicklung angepasst wird.

Die Erweiterung bestehender Betriebe muss ohne Flächenbegrenzung mittels Fortschreibung des Richtplans möglich sein. Auf die unnötigen und im Standortwettbewerb stark nachteiligen Vorgaben bei den strategischen Arbeitsplatzstandorten ist zu verzichten.

Angesichts der notwendigen grundlegenden Korrekturen ist der Richtplan nochmals der Vernehmlassung zu unterstellen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Andreas Hartmann
Präsident

Felix Keller
Geschäftsführer